

04.09.1997

WÄRMELIEFERUNGSVERTRAG

Die HAMBURGER GASWERKE GMBH, Heidenkampsweg 99, 20097 Hamburg,
nachstehend "HGW" genannt, schließt mit

Kassenzeichen:

WoE: 1

Objektadresse:

nachstehend "Kunde" genannt, einen Vertrag über die Lieferung von Wärme.

§ 1

Grundlage der Wärmelieferung

HGW liefert dem Kunden Wärme, die solargestützt erzeugt wird, nach der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen über die Versorgung mit Fernwärme" (AVBFernwärmeV) sowie den Richtlinien der HGW (Wärme-R) in den jeweils gültigen Fassungen. Bei Widersprüchen haben die Bestandteile dieses Vertrages vor denen der allgemeinen Bedingungen den Vorrang.

§ 2

Lieferpflicht

[1] Der Wärmebedarf für das Objekt beträgt:

- | | |
|----------------------------------|----------------|
| a) Wärmeleistung | <u>150</u> l/h |
| b) Vorlauftemperatur konstant | 60° C |
| Rücklauftemperatur, | max. 30° C |
| c) Druck im Leitungsnetz der HGW | max. 6 bar |

Übergangsweise können abweichende Temperaturen und Drücke eingestellt sein.

[2] Der Beginn der Wärmelieferung ist für den 15.1.1998 vorgesehen.

[3] Der Vertrag ist von jedem Vertragspartner frühestens zum 30.09.2012 kündbar.

§ 3

Abnahmepflicht

Der Kunde verpflichtet sich, den gesamten Wärmebedarf für Raumheizung und Warmwasserbereitung ausschließlich durch HGW zu decken.

**§ 4
Preise und Preisänderungen**

[1] Der Preis für die gelieferte Wärme besteht aus einem Arbeits- und einem Leistungspreis und ist gemäß [3] und [4] veränderlich.

[2] Basis-Arbeitspreis (AP₀) = 50,00 DM/MWh
Basis-Jahresleistungspreis (LP₀) = 2,50 DM/l/h

[3] Der Arbeitspreis (AP₁) ändert sich wie folgt:

$$AP_1 = AP_0 \times \frac{G_1}{G_0}$$

In dieser Formel bedeuten:

G₀ = Basiswert: 3,50 Pf/kWh (H₀)

G₁ = Folgewert: jeweils gültiger Gaspreis der HGW in Pf/kWh (H₀) bei einer Jahresmenge von 140.000 kWh (H₀) zur Zeit: Mindestpreis des Sondervertrages Haushalt / Gewerbe

[4] Der Leistungspreis (LP₁) ändert sich wie folgt:

$$LP_1 = LP_0 \times \left(0,40 + 0,60 \frac{I_1}{I_0} \right)$$

In dieser Formel bedeuten:

I₁ = Index Investitionsgüter, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 2; Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), Index Erzeugerpreise, produzierendes Gewerbe.

I₀ = Basiswert: Durchschnitt 1. Halbjahr 1990 = 96,5 Index (1991=100)

Sollten die Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes für I = Investitionsgüter in ihrem materiellen Gehalt und damit in ihrer Aussagefähigkeit geändert werden, so treten an deren Stelle neue Werte, die den bisherigen Voraussetzungen möglichst nahe kommen.

[5] Etwaige Änderungen nach [3] und [4] werden jeweils zum und mit Wirkung ab 1. Oktober eines Jahres vorgenommen.

Als Folgewerte gelten:

für G₁ = Der zum Zeitpunkt der Preisüberprüfung jeweils gültige Gaspreis.

für I₁ = Durchschnitt aus den veröffentlichten Werten für das 1. Halbjahr des laufenden Kalenderjahres.

[6] Bei Vertragsbeginn gelten die Folgewerte der letzten Preisüberprüfung.

[7] Alle vorstehenden Preise verstehen sich ausschließlich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

[8] In Abständen von drei Jahren kann jeder Vertragspartner verlangen, daß die Angemessenheit der Preise und Preisänderungsklauseln überprüft und - falls Preisverzerrungen eingetreten sind - für die Zukunft geändert werden.

**§ 5
Eigentum**

Die Wärme- und Solarleitungen, die Hausstation, die Sonnenkollektoren und Regelungen sowie die sicherheitstechnischen Einrichtungen sind Bestandteil der Erzeugeranlage und stehen im Eigentum von HGW.

**§ 6
Zutrittsrecht**

Der Kunde gestattet Mitarbeitern oder Beauftragten der HGW den Zutritt zu dem Grundstück sowie zu allen Räumen, in denen Anlagenteile der HGW installiert sind und die für die Durchführung der Aufgaben aus diesem Vertrag betreten werden müssen. Das Zutrittsrecht gilt soweit, wie dies für Wartung und Reparaturen, die Überprüfung technischer Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, insbesondere zur Ablesung von Zählern und Meßgeräten, erforderlich ist.

**§ 7
Rechtsnachfolge**

Der Kunde verpflichtet sich, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag bei Veräußerung des Grundstücks während der ausdrücklich vereinbarten Vertragsdauer auf den Rechtsnachfolger mit der Maßgabe zu übertragen, daß auch dieser seine Rechtsnachfolger wiederum entsprechend verpflichtet.

**§ 8
Loyalitätsklausel**

Sollten während der Vertragsdauer Umstände eintreten, insbesondere Gesetze und sonstige Regierungs- und Verwaltungsmaßnahmen erlassen werden, welche die wirtschaftlichen oder rechtlichen Auswirkungen dieses Vertrages wesentlich berühren, die aber im Vertrag nicht geregelt sind oder an die bei seinem Abschluß nicht gedacht wurde, oder erweisen sich Bestimmungen dieses Vertrages für eine Partei als unzumutbar in Bezug auf diesen Vertrag, so soll diesen Umständen nach Vernunft und Billigkeit mit dem Ziel einer angemessenen Vertragsanpassung Rechnung getragen werden, wobei auch zu berücksichtigen ist, ob und inwieweit dem Nachteil des einen Vertragspartners ein Vorteil des anderen gegenübersteht.

**§ 9
Haftung**

- [1] HGW und Kunde haften für von ihnen und ihren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verschuldete Beschädigungen oder Verluste an / von Sachen, die im Eigentum des jeweils anderen Vertragspartners stehen.
- [2] Eine Haftung des jeweiligen Vertragspartners für Beschädigungen etc. durch sonstige Dritte wird ausgeschlossen.

**§ 10
Laufzeit und Kündigung des Vertrages**

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Er kann jeweils zum 30. September - frühestens jedoch zu dem in § 2 [3] genannten Zeitpunkt - gekündigt werden. Er verlängert sich um jeweils 5 Jahre, wenn er nicht von einem Vertragspartner mindestens 9 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

**§ 11
Schlußbestimmungen**

- [1] Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform; mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- [2] Gerichtsstand ist Hamburg.

Hamburg, 02. Feb. 1998

HAMBURGER GASWERKE GMBH
Verträge und Marktforschung



Hamburg 26.01.98
(Ort und Datum)



Unterschrift des Kunden

